

Neue Satzung Fremdenverkehrs- und Kneippverein Eppenbrunn e. V. (Stand: 2019)

§ 1 Name und Sitz und Gründungsjahr

Der 1975 gegründete Verein ist unter dem Namen **Fremdenverkehrs- und Kneippverein Eppenbrunn e. V.** im Registergericht Zweibrücken, auf dem Registerblatt VR20734, eingetragen und hat seinen Sitz in 66957 Eppenbrunn.

§ 2 Zweck

Der Fremdenverkehrs- und Kneippverein Eppenbrunn e.V. fördert im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen den Fremdenverkehr und die wirtschaftliche Entwicklung der Fremdenverkehrsgemeinde Eppenbrunn.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder¹ des Vereins können werden:

- 1) Einzelpersonen;
- 2) Firmen;
- 3) Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts;
- 4) Vereine und Verbände;

die an der Förderung der Vereinsaufgaben Interesse haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Anschrift sowie E-Mail und Telefonnummer und Bankverbindung mit entsprechender Einzugsermächtigung schriftlich beim Geschäftsführer einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Er ist nicht verpflichtet dem Antragsteller Gründe einer Ablehnung anzugeben. Der Antragsteller hat bei Ablehnung durch den Ausschuss die Möglichkeit, der Mitgliederversammlung seinen Antrag zur Abstimmung vorzutragen (vgl. §12).

Durch die Anmeldung erkennt jedes Mitglied die Satzung, sowie der geltenden Datenschutzverordnung (vgl. §18), an.

¹In der folgenden Satzung wird aus Gründen der Lesefreundlichkeit die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- 1) Tod
- 2) Freiwilliger Austritt
- 3) Ausschluss
- 4) Wiederholtes Versäumen der Beitragszahlung über 1 Jahr

Der freiwillige Austritt ist schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Durch Beschluss des Vorstandes bzw. Ehrenausschusses kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. Verstöße gegen die Satzung des Vereins
2. Verstöße gegen die Interessen des Vereins
3. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Die Entscheidung über den Ausschluss wird der Person in einem Brief per Einschreiben durch den Vorstand mitgeteilt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden, solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

§ 7 Ehrungen

Ehrungen werden vorgenommen für eine Zugehörigkeit über 10, 25, 30, 40, 50, 60 (etc.) Jahre.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt die Vermittlung und Beratung des Vereins in Anspruch zu nehmen und alle Vorteile zu genießen, die der Verein bietet, ins besondere mit Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinem Bestreben zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur pünktlichen Beitragsleistung gemäß den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragssätzen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Beitragsordnung bestimmt, welche auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Personen, die über kein eigenes Einkommen verfügen, kann über begründeten schriftlichen Antrag hin der Beitrag erlassen werden.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Vorstand
- 2) Geschäftsführender Vorstand
- 3) Mitgliederversammlung

In die unter 1-3 genannten Organe können nur Mitglieder (vgl. §3 und §4) gewählt werden, die vor Bekanntgabe der Mitgliederversammlung mindestens 12 Monate dem Verein angehören.

§ 10 Vorstand und Ausschuss

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1) ersten Vorsitzenden
- 2) zweiten Vorsitzenden
- 3) ersten Kassierer
- 4) Geschäftsführer
- 5) stellvertretender Kassierer
- 6) stellvertretender Geschäftsführer

Die unter 1-4 genannten Personen sind allein vertretungsberechtigt, und damit geschäftsführender Vorstand.

Vorstand und Ausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der unter 5+6 genannten Personen gehören dem Ausschuss an.

§ 11 Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich aus fünf gewählten Mitgliedern zusammen.

Diese werden im Rhythmus von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt; eine Wiederwahl ist möglich.

Der Ausschuss besitzt ein Stimmrecht in der gemeinsamen Vorstands- und Ausschusssitzung.

§ 12 Unterausschüsse

Für einzelne Aufgabengebiete des Vereins (z.B. Feierlichkeiten, Werbung, Kneipptherapie, Ortsverschönerung, kulturelle Veranstaltungen sowie alle sonstigen, den Verein betreffenden Aufgaben, können vom Ausschuss Unterausschüsse oder Fachbeauftragte eingesetzt und zu Ausschusssitzungen nach Bedarf zur Beratung und Berichterstattung hinzugezogen werden.

§ 13 Mitgliederversammlung

Wird vom Vorsitzenden jährlich gemäß §32 BGB einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 von 100 Mitgliedern oder auf Beschluss des Ausschusses stattfinden. Die unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Gemäß Mitgliederversammlung vom 12.03.1981 ist die Veröffentlichung nur noch im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Pirmasens Land vorgesehen.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:

- 1) Jahresbericht
- 2) Jahresrechnung
- 3) Prüfbericht
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahl der Mitglieder des Vorstandes bzw. des Ausschusses
- 6) Vorliegende Anträge

Anträge der Mitglieder müssen spätestens zehn Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich und begründet eingereicht werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterzeichnen.

§ 14 Geschäftsführung

Der Vorsitzende des Fremdenverkehrsvereins und dessen Stellvertreter leitet und überwacht die Geschäfte des Vereins. Er hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung des normalen Geschäfts verantwortlich und hat ebenfalls Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

Der Kassierer führt die Aufsicht über die Vermögensverwaltung des Vereins, hat alle Buchungen über Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen und ist zuständig für den kassentechnischen Geschäftsablauf und hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen.

§ 15 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern eines geschäftsführenden Vorstandes

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern aus dem geschäftsführenden Vorstand, durch Krankheit, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod, wird der entsprechende Posten durch den Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernommen. Der Stellvertreterposten bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Sollte der Stellvertreter ebenfalls ausscheiden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten einzuberufen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Abänderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird diese nicht erreicht, wird in einer weiteren Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit entschieden. Eine abgeseignete Auflösung erfolgt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Das Vereinsvermögen wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung einem der Vereinsphilosophie gerecht werdenden Zweck eingesetzt.

§ 19 Datenschutzerklärung

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der die weiteren Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Datenschutzordnung ist den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu gestalten.

Der Vorstand oder der Ausschuss kann einen Fachbeauftragten für Datenschutz einsetzen, der für Einhaltung und Umsetzung der unter § 19 erlassenen Datenschutzordnung zuständig ist. Der Fachbeauftragte für Datenschutz kann zu den gemeinsamen Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie zur Mitgliederversammlung zur Beratung und Berichterstattung hinzugezogen werden.